

## Wohnen in den Niederlanden, Pensionierte Beamte in Deutschland. Befreiung von Niederländische Volksversicherungen

### Befreiung - Niederländische Volksversicherungen

**Diese Ausführungen richten sich an Pensionäre, die in den Niederlanden wohnhaft sind, in Deutschland als Beamte tätig waren, beihilfeberechtigt sind und ausschließlich eine deutsche Pension beziehen.**

#### 1. Allgemeines

##### 1.1. Die niederländische Sozialversicherung

Anders als die deutschen gesetzlichen Regelungen unterscheidet die niederländische Sozialversicherungsgesetzgebung zwischen den so genannten Arbeitnehmerversicherungen und den Volksversicherungen. Alle Personen, die legal in den Niederlanden wohnen, sind in den Volksversicherungen versichert (wie nachstehend erläutert wird, betrifft dies die so genannte Anw, AOW, AKW und die WLZ). Die Staatsangehörigkeit und das Einkommen spielen keine Rolle. Arbeitnehmer sind - wie der Name schon sagt - auch im Rahmen der Arbeitnehmerversicherungen versichert.

##### 1.2. Die Volksversicherungen

Alle Einwohner der Niederlande sind im Prinzip im Rahmen der Volksversicherungen pflichtversichert und zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Volksversicherungen beinhalten die gesetzliche Altersrente (AOW), die Hinterbliebenenrente (Anw), das Kindergeld (AKW) und die Versicherung für besondere Krankheitskosten (WLZ). Für die Versicherungspflicht in der Volksversicherung ist es unerheblich, ob der Betroffene arbeitet oder nicht. Die Höhe der entrichteten Beiträge ist ebenso wenig entscheidend für die spätere Leistungshöhe. Die Versicherungspflicht nach den Gesetzen AOW, Anw, AKW und WLZ gilt bis zur Vollendung des 65. (67.) Lebensjahres. Nach dem Erreichen dieser Altersgrenze ist man nur noch nach dem Anw, AKW und WLZ versichert.

Personen die WLZ-versicherungspflichtig sind, sind außerdem verpflichtet, eine Krankenversicherung im Rahmen des „Zorgverzekeringswet“ (Zvw) in den Niederlanden abzuschließen und entsprechende Beiträge zu zahlen.

##### 1.3. Deutsche Beamte und ihre Familienangehörigen

Im Gegensatz zu ihrer aktiven Phase unterliegen Sie als Pensionär ab dem Moment, in dem Sie in den Ruhestand treten, grundsätzlich den Rechtsvorschriften Ihres Wohnlandes. Was die Krankenversicherungspflicht angeht, sind auf Sie, weil Sie als deutsche Beamter einem so genannten Sondersystem<sup>1</sup> unterliegen, jedoch weiter die deutschen Rechtsvorschriften anwendbar. Die deutschen und niederländischen Behörden haben sich darauf geeinigt, dass Beamte und ihre Familienangehörige nicht in den Niederlanden versicherungspflichtig werden, sofern sie in

Deutschland beihilfeberechtigt sind, keine niederländische Altersrente beziehen und nicht in den Niederlanden beschäftigt sind. Sie sind dann also nach den Vorschriften des WLZ und Zvw nicht pflichtversichert.

Um in der Praxis nachzuweisen, dass Sie nicht WLZ versichert sind, müssen Sie bei der Sociale Verzekeringsbank (SVB) in Amstelveen/Niederlande einen Nachweis über Ihr Versicherungsverhältnis erbringen. Diesen Antrag können Sie bei der SVB beziehen. Zusammen mit dem Antrag müssen Sie eine Erklärung der für Sie zuständigen Versorgungsdienststelle beibringen, mit dem nachgewiesen werden kann, dass Sie „Beihilfeberechtigt“ sind.

Sie haben dann weiterhin Anspruch auf medizinische Versorgung nach deutschen Rechtsvorschriften und zahlen diesbezüglich Ihre Beiträge an Ihren deutschen Versicherungsträger<sup>2</sup>.

*Für Rentner die nicht Beihilfeberechtigt sind, gilt das Formular E121 von Ihrer deutsche Krankenkasse. Diese Rentner nutzen weiterhin die deutsche Krankenversicherung und die niederländische Vertragsversicherung von 'zorgverzekeraar' CZ.*

Achtung: Auch für Ihre Familienangehörigen gilt, dass sie nicht in den Niederlanden arbeiten und / oder keine niederländische gesetzliche Altersrente oder eine andere gesetzliche Leistung aus den Niederlanden beziehen dürfen, wenn diese Regelung auf sie Anwendung finden soll.

#### 2. Befreiung von AOW, Anw und AKW

##### 2.1. Allgemeines

Was die übrigen Volksversicherungen (AOW, Anw und AKW) betrifft, können Sie gegebenenfalls auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen<sup>3</sup>. Es ist wichtig, dass Sie diese Befreiung auch tatsächlich rechtzeitig beantragen. Wenn Sie dies versäumen, sind Sie versicherungspflichtig und bauen Sie eine niederländische gesetzliche Altersrente (AOW) auf. Dies hätte zur Folge, dass Sie ab Ihrem 65. Lebensalter diese AOW ausgezahlt bekommen können und deswegen nach dem

<sup>1</sup> Nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterliegen deutsche Beamte einem Sondersystem im Sinne des Art. 1 lit. e) VO 883/04.

<sup>2</sup> Für die genaue Rechtsgrundlage verweisen wir Sie auf die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/09 Art. 32 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II A.

<sup>3</sup> Für die rechtliche Grundlage verweisen wir Sie auf Artikel 21 Absatz 1 „Besluit uitbreiding en beperking kring verzekerden volksverzekeringen“ 1999

<sup>4</sup> Für die rechtliche Grundlage verweisen wir Sie auf Artikel 11 Abs. 3 lit. e) und Art. 25 der Verordnung (EG) Nr.883/04

Zwz verpflichtet wären, in den Niederlanden Mitglied einer Krankenkasse zu werden und diesbezüglich dann auch Beiträge zu zahlen<sup>4</sup>. Außerdem verlieren Sie dann das Recht, ohne weitere Voraussetzungen Ihr vertrautes Gesundheitssystem in Deutschland in Anspruch zu nehmen.

## 2.2. Voraussetzungen

Sie können die Befreiung von Versicherungspflichten zur AOW, Anw und AKW und der Beitragszahlung bei der niederländischen Sociale Verzekeringsbank (SVB) beantragen.

Folgenden Voraussetzungen müssen für die Freistellung erfüllt sein:

- Sie beziehen ausschließlich eine deutsche Pension oder Rente, die mindestens 70% des niederländischen Bruttomindestentgelts (etwa € 1.100,- Brutto) beträgt, und
- Sie üben in den Niederlanden keine Beschäftigung aus.

Daneben haben sie eventuell unter folgenden Gesichtspunkten ebenfalls einen Anspruch auf Freistellung:

- Sie beziehen neben Ihrer deutschen Pension oder Rente eine niederländische Sozialleistung, die den Betrag der deutschen Pension oder Rente nicht überschreitet.
- Die Summe beider Leistungen entspricht mindestens 70% des niederländischen Bruttomindestentgelts, und
- Sie üben in den Niederlanden keine Beschäftigung aus.

Grundsätzlich gilt, dass es sich bei der deutschen Pension oder Rente um eine Dauerleistung handeln muss. Auch eventuelle weitere außergesetzliche nicht-niederländische Leistungen, die Sie neben der deutschen Rente beziehen, werden berücksichtigt, sofern sie auf Lebenszeit garantiert sind und es sich also um eine Dauerleistung handelt. Privatversicherungen, die unabhängig von einem Arbeitsverhältnis abgeschlossen wurden - etwa eine Leistung aus einer Leibrentenversicherung – bleiben unberücksichtigt.

## 2.3. Anfangsdatum der Befreiung

Wenn Sie den Antrag auf Befreiung innerhalb eines Jahres nach dem Datum stellen, ab dem Sie die geltenden Voraussetzungen erfüllen, gilt die Befreiung ab diesem Datum. Bezogen Sie jedoch innerhalb dieses Jahres eine niederländische Anw- oder AKW-Leistung, gilt das Datum der Antragstellung als Beginn der Befreiung. Bei

späterer Antragstellung gilt ebenfalls das Antragsdatum. Haben Sie eine deutsche Rente oder Pension beantragt und wird Ihnen diese Rente oder Pension mindestens neun Monate rückwirkend bewilligt, kann die Befreiung auch rückwirkend bis zum Renten- oder Pensionsbeginn gewährt werden, sofern Sie die Befreiung innerhalb von drei Monaten, nachdem Sie über die Bewilligung der deutschen Rente oder Pension informiert wurden, beantragt haben.

Deutschen Renten- und / oder Pensions-Empfängern, die in die Niederlande ziehen und innerhalb von drei Monaten nach dem Umzug eine Befreiung beantragen, kann diese ebenfalls rückwirkend ab dem Datum der Wohnsitznahme gewährt werden. Wurde die Befreiung nicht innerhalb der Jahresfrist beantragt, gilt sie auch in diesen Fällen ab dem Datum der Antragstellung.

Die Befreiung gilt - sofern Sie die geltenden Voraussetzungen weiterhin erfüllen – auf unbestimmte Dauer.

## 3. Anträge bei der Sociale Verzekeringsbank (SVB)

Die Antragsformulare sind zum Download in niederländischer Sprache verfügbar auf:

- Antrag Befreiung niederländische 'volksversicherungen': <https://www.svb.nl/Images/3201NT.pdf>
- Antrag Befreiung niederländische Kranken- und Pflegeversicherung: <http://www.svb.nl/Images/3299NT.pdf>

Den Befreiungsantrag müssen Sie einreichen bei der:  
Sociale Verzekeringsbank  
Kantoor Verzekeringen  
Postbus 357  
1180 AJ Amstelveen

Fragen beantwortet das Bureau Duitse Zaken  
Hausanschrift:  
Takenhofplein 4  
6538 SZ Nijmegen  
Postanschrift:  
Postbus 10505  
6500 MB Nijmegen  
Tel.: +31 (0)24 343 1811  
Fax: +31 (0)24 343 10 09  
E-Mail: [bdz@svb.nl](mailto:bdz@svb.nl)  
[www.svb.nl/bdz](http://www.svb.nl/bdz)